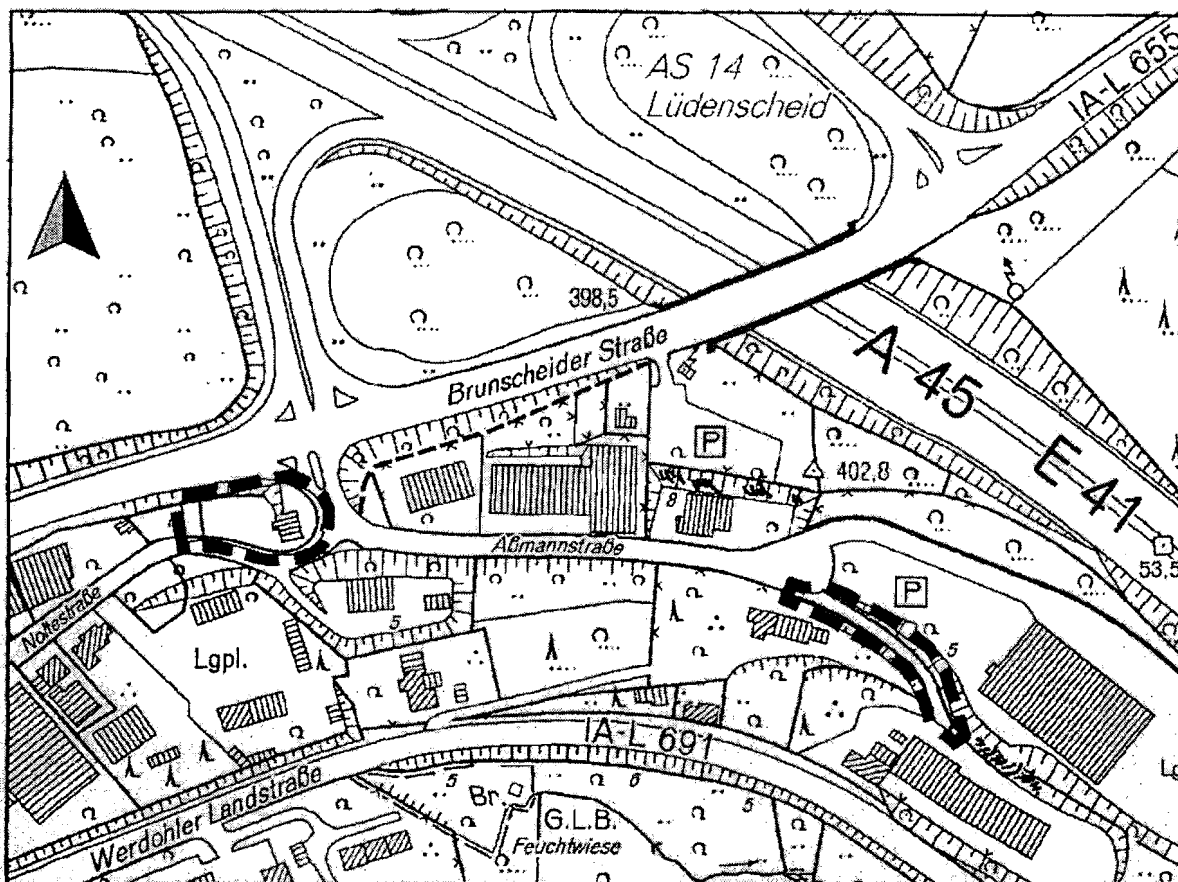


Erneute Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 551 „Verlängerte Horrynghauser Straße“, 3. Änderung

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.09.2010 gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) erneut beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 551 „Verlängerte Horrynghauser Straße“, 3. Änderung aufzustellen.

In gleicher Sitzung hat der Ausschuss die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 551 „Verlängerte Horrynghauser Straße“, 3. Änderung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet ist nachstehend abgebildet.



Ziel der Planung ist die Einziehung der öffentlichen Verkehrsfläche östlich der Wendeanlage der Assmannstraße sowie Erweiterung und Verbesserung der baulichen Ausnutzbarkeit des Gewerbegrundstückes Nollstraße 2.

Der Bebauungsplanentwurf Nr. 551 „Verlängerte Horrynghauser Straße“, 3. Änderung hängt mit Begründung in der Zeit vom 18.10.2010 bis einschließlich 19.11.2010 täglich während folgender Zeiten Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 537 und 534, öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Das Verfahren zur Änderung dieses Bebauungsplanes wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann daher abgesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Lüdenscheid, 01.10.2010

Der Bürgermeister
Dzewas